



Amtliche Mitteilung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg

Anmeldung zu den Gesellen- und Abschlussprüfungen 2020

In Übereinstimmung mit § 7 Absatz 2 der Gesellenprüfungsordnung (GPO) der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 21. November 2007 bzw. dem § 7 Absatz 2 der Abschlussprüfungsordnung (APO) der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 21. November 2007, veröffentlicht in der Ausgabe des Deutschen Handwerksblattes, Magazin der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom Februar 2008, werden

1. folgende Endtermine für die Prüfungen festgelegt:

für die Winterprüfung 2019/2020 (Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen)

28. Februar 2020,

für die Sommerprüfung 2020 (Zwischen-, Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Teil 1 bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen)

31. August 2020

und

2. folgende Prüfungszeiträume für die Prüfungen festgelegt:

Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen

Winter 2019/2020 vom 01.12.2019 bis zum 28.02.2020,

Zwischenprüfung; Teil 1 der Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Sommer 2020 vom 01.05.2020 bis zum 31.07.2020,

Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen und Teil 2 der Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Sommer 2020 vom 01.06.2020 bis zum 31.08.2020.

Von den festgelegten Zeiträumen darf nur abgewichen werden wenn zentral festgelegte Prüfungstermine anderer Organisationen, bei denen Prüfungsaufgaben bezogen werden, vorgegeben sind.

Als letzter Anmeldetermin für die Winterprüfung 2019/2020 wird der 31. August 2019 und für die Sommerprüfung 2020 der 28. Februar 2020 bestimmt.

Hinweise:

1. Entsprechend den Prüfungsordnungen sind zur Winterprüfung Lehrlinge zuzulassen, deren Lehrverhältnisse in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis spätestens 30. April 2020 enden. Für die Sommerprüfung sind Lehrlinge anzumelden, deren Lehrverhältnisse in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 30. Oktober 2020 enden.

2. Die Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung hat durch den Auszubildenden (Lehrling) bei der zuständigen Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich zu erfolgen. Der Lehrling (Auszubildende) hat seinen Ausbilder über die Antragstellung zu unterrichten. Dieser Anmeldung sind die Unterlagen gemäß § 12 der Gesellenprüfungsordnung (GPO) bzw. § 12 der Abschlussprüfungsordnung (APO) beizufügen. Die Anmeldebögen werden durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses über den Ausbildungsbetrieb an den Lehrling versandt. Der Ausbildungsbetrieb sollte dabei auf die ordentliche Anmeldung zur Prüfung Einfluss nehmen. Werden diese Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigefügt, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitung der Zulassung zur Prüfung ablehnen.

3. In besonderen Fällen kann sich der Prüfungsbewerber gem. § 10 und § 11 GPO/APO zur Prüfung anmelden.

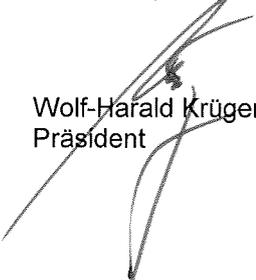
§10 GPO/APO - Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

§11 GPO/APO - Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

4. Zur Prüfungsanmeldung sind die bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, bei den Kreishandwerkerschaften bzw. bei den Innungen vorrätigen Vordrucke zu verwenden.

Auskünfte zu Prüfungsfragen erteilen die Kreishandwerkerschaften, die Geschäftsstellen der Innungen bzw. die Abteilung Berufsbildung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg.

Frankfurt (Oder), 15. März 2019



Wolf-Harald Krüger
Präsident



Uwe Hoppe
Hauptgeschäftsführer